

Satzung

des

Fanfarenzuges Neukirchen e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fanfarenzug Neukirchen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stollberg registriert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Fanfarenzug Neukirchen e.V. ist es, seinen Mitgliedern eine sinnvolle Beschäftigung durch gemeinschaftliches Musizieren, gemeinsame Freizeitgestaltung und Förderung des Sportes zu ermöglichen. Dadurch soll die Tradition der Fanfarenzugbewegung und das Spielleutewesen im Umkreis neu belebt und erhalten werden.
Der Fanfarenzug Neukirchen e.V. ist Mitglied im Kreissportbund Stollberg e.V., im Landessportbund Sachsen e.V., Landesmusik- und Spielleuteverband Sachsen e.V. und im Sächsischen Blasmusikverband e.V.
- (2) Der Fanfarenzug Neukirchen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er ist politisch ungebunden und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch übermäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Vom Verein durchzuführende Veranstaltungen werden durch regelmäßige Proben vorbereitet und organisiert.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied im Fanfarenzug Neukirchen e.V. sein.
- (6) Der Fanfarenzug Neukirchen e.V. fördert die Jugendarbeit durch fachlich musikalische Ausbildung von Jungmusikern. Neben der regelmäßigen Probenarbeit dienen Probelager und kulturelle Bildungsveranstaltungen der Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen zu vollwertigen Fanfarenzugmitgliedern. Die Ausbilder und Übungsleiter werden ständig in Weiterbildungsveranstaltungen geschult.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Fanfarenzug Neukirchen e.V. besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Jede natürliche sowie juristische Person kann Mitglied des Fanfarenzuges Neukirchen e.V. werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die rechtsverbindliche Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung.
- (3) Für minderjährige Mitglieder muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum 1. eines Monats.
- (5) **Aktive Mitglieder** sind alle Mitglieder, die sich noch in der musikalischen Ausbildung befinden oder bereits im Fanfarenzug Neukirchen e.V. musizieren. Über die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen entscheidet der musikalische Leiter in Absprache mit den Ausbildern.
- (6) **Fördernde Mitglieder** sind alle nicht musikalisch aktiven Personen des Fanfarenzuges Neukirchen e.V. und alle juristischen Personen, welche den Fanfarenzug Neukirchen e.V. in irgendeiner Form unterstützen.
- (7) **Ehrenmitglieder** können Personen werden, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Förderung des Fanfarenzuges Neukirchen e.V. erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann seine aktive Mitgliedschaft beenden und nach §3,(6), förderndes Mitglied im Verein werden. Dies ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Alle in der aktiven Mitgliedschaft genutzten vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände sind innerhalb von 14 Tagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurück zugeben.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von allen Vereinsaktivitäten beurlaubt werden. Der Vereinsausschuss kann zur Mitgliederversammlung den Vereinsausschluss beantragen, wenn das Mitglied
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliedschaft kann in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig beendet werden wenn
- a) eine Zusammenarbeit aufgrund schwerwiegender Angelegenheiten nicht mehr zumutbar ist
 - b) der gesetzliche Vertreter für Kinder und Jugendliche den Austritt vorzeitig erklärt wenn durch Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes oder Jugendlichen gefährdet sind.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder fördern die Interessen des Fanfarenzuges Neukirchen e.V. und erkennen die Satzung und Beitragsordnung in allen Punkten an.
- (2) Alle aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen teil. Bei Verhinderung hat eine Entschuldigung rechtzeitig vorher zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat, den entsprechend der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag pünktlich und unaufgefordert zu entrichten.
- (4) Die vom Verein zur Nutzung übergebenen Ausrüstungsgegenstände (Instrumente, Zubehör, Noten, Kleidung usw.), sind sorgfältig zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung bzw. Verlust von Ausrüstungsgegenständen ist der Vorstand sofort zu informieren. Das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Bei Austritt aus dem Verein oder Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind alle leihweise erhaltenen vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände innerhalb von 14 Tagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (6) Alle Vorteile, die der Fanfarenzug Neukirchen e.V. bietet, können von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Mitglieder ab 16 Jahre haben das Recht den Vorstand zu wählen. Mitglieder ab 18 Jahre können in den Vorstand gewählt zu werden. Alle jugendlichen Mitglieder wählen die Jugendgruppenleitung.

§ 6

Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Fanfarenzuges Neukirchen e.V. erfolgt durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen bei Veranstaltungen
 - c) Zuwendungen
 - d) Spenden
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt und jährlich zur Mitgliederversammlung neu beschlossen. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (3) Kein Mitglied hat Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Finanzmittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 7

Organe des Fanfarenzuges Neukirchen e.V.

sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Jugendgruppenleitung

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn es durch mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.
Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch (E-Mail oder Fax) an alle Mitglieder und wird mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zugestellt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Fanfarenzuges Neukirchen e.V. werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Mitgliedern unter 16 Jahren haben die Eltern das Recht, als Gäste an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, dürfen aber durch Vorschläge die Vereinsarbeit bereichern.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Bestätigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vereinsausschusses
 - c) Wahl des Vereinsausschusses
 - d) Wahl der Revisionskommission (2 Personen)
 - e) Änderungen zur Satzung
 - f) Definition der Vorhaben
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (7) Jede Mitgliederversammlung wird protokollarisch erfasst und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet.

§ 9

Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

1. Vorstand, dieser besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem

- Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Schatzmeister

3. Musikalischem Leiter

4. Jugendgruppenleiter

5. 2 Beisitzern

(2) Alle 4 Jahre werden der Vereinsausschuss und der Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt seine Beratungen monatlich durch, der Vereinsausschuss vierteljährlich.

Alle Beschlüsse, die in Vorstands- oder Vereinsausschuss-Sitzungen gefasst werden, sind protokollarisch festzuhalten und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beim Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes während der laufenden Wahlperiode übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vereinsausschussmitglieder die Geschäfte und Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses.

(4) Der Vorstand (Vereinsausschuss) ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Jugendgruppenleitung, die ebenfalls gewählt wird, besteht aus Jugendgruppenleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt analog zur Vereinsausschusswahl durch die Vereinsjugend.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.11.2003 und am 14.03.2004 beschlossen und geändert am 22.04.07.

Jede Änderung der Satzung tritt erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

.....
Vorsitzender

.....
1. Stellvertreter

í í í í í í .
2. Stellvertreter

Neukirchen, am 22.04. 2007

